

## Anhang 2: Höchstanrechenbare Gehaltsansätze (Art. 27a)

(Stand 1. Januar 2025)

### 1. Allgemeines

#### Art. 1 Besoldung

<sup>1</sup> Die in diesem Anhang fixierten höchstanrechenbaren Ansätze für die Besoldung basieren auf dem Funktionsklassensystem der kantonalen Verwaltung.

<sup>2</sup> Bei der konkreten Festsetzung der Löhne müssen die Hochschulen gegebenenfalls tiefere ortsübliche Ansätze einhalten.

### 2. Lohnregelung an Hochschulen

#### Art. 2 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Löhne im Bereich der Schulleitung, des Unterrichts, des Technologie- und Wissenstransfers sowie der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung richten sich nach Artikel 4.

<sup>2</sup> Für die übrigen Mitarbeitenden gelten die Lohnkategorien und Lohnklassen gemäss Artikel 3.

<sup>3</sup> Bei der Einreihung von Mitarbeitenden, die nicht nach Artikel 3 oder 4 eingeteilt werden können, gilt erstens der Anhang 1 der Defizitverordnung und zweitens der generelle Einreihungsplan des Kantons Graubünden.

#### Art. 3 Kategorien von Mitarbeitenden und höchstanerkannte Gehälter

<sup>1</sup> Folgende Kategorien von Mitarbeitenden werden unterschieden sowie mit höchstanerkannten Gehälter gemäss Funktionsklassensystem der kantonalen Verwaltung wie folgt festgesetzt.

Bei nachstehenden Funktionen ohne Spezifikation oder mit mehreren möglichen Funktionsklassen erfolgt die definitive Zuteilung zu einer Funktionsklasse aufgrund des Pflichtenheftes nach Rücksprache mit dem zuständigen Amt.

<b>Funktion</b>	<b>Funktionsklasse</b>
Höhere Stabsfunktion	19
Leiter/-in IT	18
Abteilungsleiter/-in Services	17

## 427.210-A2

---

I+D Spezialist/-in II (mit Bachelor)	15
Personal Sachbearbeiter/-in II (mit eidg. Fachausweis)	14
Buchhalter/-in (mit eidg. Fachausweis)	
I+D Spezialist/-in I (mit eidg. Fähigkeitszeugnis)	13
Sekretär/-in I - IV	10 - 13
Hauswart/-in	10
Sekretär/-in, Telefonist/-in	8/9
Büro-Assistent/-in	7/8

<sup>2</sup> Teilzeitbeschäftigte werden ihrer Funktion gemäss anteilmässig entlohnt.

### Art. 4 Hochschulen

<sup>1</sup> Folgende Kategorien von Lehrpersonen und Hochschulpersonal werden unterschieden sowie die höchstanerkannten Gehälter gemäss Funktionsklassensystem der kantonalen Verwaltung wie folgt festgesetzt:

#### a) Hauptamtliche Mitarbeitende

<b>Funktion</b>	<b>Funktionsklasse</b>
Rektor/-in	27
Mitglied der Hochschulleitung	25
Abteilungsleiter/-in II Forschungsleiter/-in Studienleiter/-in II Institutsleiter/-in	24
Studienleiter/-in I Ressortleiter/-in Dozent/-in mit Fachführung Dozent/-in mit Wissens- und Technologietransfer (WTT) Leiter/-in Fachgruppe Abteilungsleiter/-in I	23
Dozent/-in	22
Wissenschaftl. Mitarbeiter/-in III	21
Abteilungsleiter/-in	20

Wissenschaftl. Mitarbeiter/-in II	19
Leiter/-in Personalwesen Projektleiter/-in Zentrale Dienste	17
Projektmitarbeiter/-in Zentrale Dienste Wissenschaftl. Mitarbeiter/-in I	15
Organisationsassistent/-in mit Fachführung	13
Organisationsassistent/-in	12

## b) Nebenamtliche Mitarbeitende

Kategorie	Funktion/Ausbildung	Entschädigung
Lehrbeauftragte	Lehrpersonen mit einer unter Artikel 4 Litera a erwähnten Fachqualifikation, die semesterweise und regelmässig Unterricht von mindestens acht Wochenlektionen an der gleichen Schule erteilen	Lohnklasse gemäss Artikel 4 Litera a anteilmässig
Nebenamtlehrperson	Lehrpersonen mit einer unter Artikel 4 Litera a erwähnten Fachqualifikation, die semesterweise und regelmässig weniger als acht Wochenlektionen Unterricht an der gleichen Schule erteilen oder in Abendkursen, in branchenbezogenen Unterrichtsfächern oder als Stellvertreter/innen einzelne Stunden erteilen.	Lohnklasse gemäss Artikel 4 Litera a, geteilt durch Schulwochen und Pflichtpensum (Pflichtlektionen für vollamtliche Lehrpersonen). Es werden nur die effektiv erteilten Lektionen vergütet. In diesem Ansatz ist die Feiertags- und Ferienentschädigung enthalten.
Stellvertretung von Lehrpersonen/ Gastreferenten	Lehrpersonen, die in Stellvertretungsfunktion während kurzer Zeit Unterricht erteilen	Lohnklasse Min. gemäss Artikel 3 oder 4 Litera a, geteilt durch Schulwochen und Pflichtpensum (Pflichtlektionen für vollamtliche Lehrpersonen). In diesem Ansatz ist die Feiertags- und Ferienentschädigung enthalten.

## 427.210-A2

---

<sup>2</sup> Für vollamtlich Dozierende von Hochschulen, die ein Teilpensum von maximal 30 Prozent an einer höheren Fachschule erfüllen, sind die Ansätze für Dozierende von Hochschulen anrechenbar.

<sup>3</sup> Der Austausch von Dozierenden mit anderen Hochschulen wird auf Antrag durch das Departement geregelt.